

**Empfehlungen des Arbeitskreises Biomasse(heiz)kraftwerksbetreiber im BBE
für eine Stellungnahme des BBE für den Bereich der Stromerzeugung aus fester
Biomasse zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom
04. März 2014**

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Godesberger Allee 142 – 148
53175 Bonn

Tel.: 0228.81 002-22
Email: info@bioenergie.de
www.bioenergie.de

Zu § 32c: Die bedarfsorientierte Stromproduktion auf Biomasse(heiz)kraftwerke ausweiten!

Hintergrund

Der Arbeitskreis Biomasse(heiz)kraftwerksbetreiber (AK BioHKW) im BBE unterstützt das Ziel der EEG-Novellierung, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung zu erhöhen und dabei die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu durchbrechen.

Biomasse(heiz)kraftwerke können – sowohl im Anlagenbestand als auch durch Zubau – einen signifikanten Beitrag leisten, den Ausbau fluktuierender erneuerbare Energien-Technologien wie Windkraft und Photovoltaik über eine zuverlässige, bedarfsgerechte und regelbare Energiebereitstellung abzusichern und damit auch die erforderlichen Systemdienstleistungen zur Sicherung der Netzstabilität auf Basis erneuerbarer Energien stellen. Gleichzeitig können über eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebes hin zu einer nachfrageorientierten Stromproduktion die Systemkosten des EEG deutlich gesenkt und Stromüberschüsse im Netz, die unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar zu negativen Börsenpreisen führen, reduziert werden. Biomasse(heiz)kraftwerke arbeiten planbar, zuverlässig und steuerbar.

Ende 2012 sind 540 Biomasse(heiz)kraftwerke einschließlich thermochemischer Vergasung mit einer gesicherten elektrischen Leistung von 1.560 MWel in Betrieb¹. Aufgrund der bisherigen Struktur des EEG sind diese auf Grundlastbetrieb ausgelegt, können jedoch für eine flexible Fahrweise ertüchtigt werden, um so in Zeiten niedriger Stromnachfrage Leistung zu reduzieren und bei Nachfragespitzen wieder hochzufahren. Das technische Potenzial variiert dabei je nach Anlagendesign, jedoch gilt eine **Lasteinsenkung um 20% (0,8fache der Höchstbemessungsleistung) generell als darstellbar.**

Dies entspricht dem im Referentenentwurf unter Buchstabe B. Lösung Absatz 4 Satz 2 formulierten Ziel *„Bei Biomasse wird sichergestellt, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung wird durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen.“* und wird ausdrücklich von den im BBE organisierten Verbänden und Betreibern von BMHKW begrüßt. Die im Referentenentwurf unter § 32c dargelegte Methodik spiegelt dabei in seinen Grundsätzen die Anforderungen des Biomassesektors wider, so dass der BBE anregt, **den**

¹ Deutsches Biomasseforschungszentrum DBFZ (2013): Stromerzeugung aus Biomasse, 03MAP250, Zwischenbericht. Leipzig.

Geltungsbereich des § 32c nicht ausschließlich auf Biogas zu beschränken, sondern auf Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse generell auszuweiten. Dadurch würde das Potential der steuerbaren und bedarfsorientierten Stromproduktion deutlich erhöht und damit ein großes Kostensenkungspotential erschlossen.

Die Höhe des so zu erschließenden Flexibilisierungspotenzials steht in Abhängigkeit der im EEG definierten Höhe der Kapazitätskomponente. Die Einnahmeausfälle der BMHKW durch eine Leistungsreduzierung stehen in direktem Zusammenhang mit den anlagenindividuellen Brennstoffkosten und den zu erwarteten Brennstoffersparnissen: **je höher die Kapazitätskomponente, desto größer das Flexibilisierungspotenzial und damit umso höher die Kostenersparnis im Vergleich zur EEG-Vergütung,** da die Summe des Kapazitätzuschlags zum Beispiel auch bei K i.H.v. 500,- €/MWh niedriger ausfällt als die Vergütungsreduzierung bei einer 20%igen Leistungsreduzierung.

Empfehlung

Der BBE empfiehlt daher, § 32c des Referentenentwurfs wie folgt zu ändern:

1. Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Stromerzeugung aus Biomasse

Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen.

2. Vereinfachung des Anspruchs auf die Kapazitätskomponente K durch Verzicht auf eine Differenzierung nach Anlagenleistung bei zeitgleicher Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr.

Die Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr mobilisiert ein großes Potenzial flexibler Anlagenleistung und lässt die Einführung eines differenzierten Betrages K i.H.v. 400 Euro/kW und Jahr für Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 kW aus Gründen der Einfachheit entbehrlich erscheinen. Interne Berechnungen von Anlagenbetreibern im AK BioHKW des BBE haben ergeben, dass ab einem Betrag von K i.H.v. 500,- Euro wirtschaftliche Nachteile einer Leistungsreduzierung kompensiert werden können, jedoch ohne Berücksichtigung eines erhöhten technischen Risikos oder des erforderlichen Mehraufwands im flexiblen Anlagenbetrieb. Die Ersparnis der reduzierten EEG-Vergütung bei einer Leistungsreduzierung ist dabei deutlich höher als der

Kapazitätszuschlag für die reduzierte Stromproduktion. Somit stellt der Einbezug fester Biomasse in § 32c auch mit K 500 Euro/kW und Jahr eine deutliche, zusätzliche Kostenersparnis im EEG dar.

- 3. Für den Anspruch auf Förderung der Flexibilität sollte der Korridor der Bemessungsleistung der Anlage im Kalenderjahr auf mindestens das 0,5fache und höchstens das 0,8fache der Höchstbemessungsleistung der Anlage festgelegt werden.**

Aufgrund der Anlagenkonfiguration ist es zahlreichen BMHKW aus technischen Gründen nicht möglich, die Anlagenleistung um 30% auf das 0,7fache der Höchstbemessungsleistung zu reduzieren. Dennoch könnten diese Anlagen mit einer 20%igen Leistungsreduzierung einen signifikanten Beitrag zur bedarfsorientierten Stromproduktion leisten.

- 4. Bezug der Höchstbemessungsleistung auf das Inbetriebnahmejahr der Anlage bzw. des Zeitraums vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie der Anlage**

BMHKW müssen mit Blick auf den Verbrennungsprozess und des eingesetzten Brennstoffes eingestellt und optimiert werden. Insbesondere neu in Betrieb genommene BMHKW unterliegen daher Lernkurveneffekten und einem andauernden Optimierungsprozess in Richtung Effizienzsteigerung. Eine „Deckelung“ der Höchstbemessungsleistung auf einen erreichten Spitzenwert zu einem bestimmten, fixen Stichtag (hier 1. August 2014) bzw. auf einen theoretischen Wert von 90% der zum Stichtag installierten Leistung benachteiligt entsprechend Anlagen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen bemüht sind, den Gesamtwirkungsgrad zu erhöhen.

- 5. Klarstellung des Geltungsbereichs der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage gültigen Biomasseverordnung**

Die Positiv- und Negativlisten der Biomasseverordnung, welche die Vergütungsfähigkeit bestimmter Biomassen im EEG definieren, wurden mehrfach überarbeitet. Für bestehende BMHKW gilt die Biomasseverordnung in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gültigen Fassung. Zur Wahrung der Rechtsicherheit und Vermeidung von interpretationsbedürftigen Auslegungsfragen sollte auch im § 32c ein gleichlautender eindeutiger Verweis erfolgen.

Formulierungsvorschlag zum § 32c

Der BBE schlägt daher folgende Formulierung des § 32c vor:

§ 32c

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biomasse** mit Ausnahme von Biomethan, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, **500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr.**

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich nach Absatz 5.

(2) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden.

(3) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur,

1. wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach besteht, der nicht nach anderen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr
 - a) mindestens das 0,5fache und
 - b) höchstens das **0,8fache**der vor **der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie** erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,
3. wenn sie die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,
4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. ~~Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 2 als Höchstbemessungsleistung der Anlage der Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage verringert um 10 Prozent.~~

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach Absatz 1 vorab mitteilen.

(5) Die Flexibilitätsprämie ist bis zum Ende der Förderdauer nach § 18 zu zahlen. Die Flexibilitätsprämie wird ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Absatz 3 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 16 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

(6) Die Höhe der Flexibilitätsprämie „FP“ wird kalenderjährlich in Euro pro Kalenderjahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = (PHBem - PBem) * K$$

Dabei ist

1. „PBem“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zweck der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,
2. „PHBem“ die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 in Kilowatt,
3. „K“ der Wert nach Absatz 1 ~~Nummer 1 oder 2.~~

(7) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat.